

Beratungsfolge				
Name des Ausschusses bzw. Gemeinderat	Sitzung am	TOP	Ausschuss/Gemeinderat hat * empfohlen * beschlossen * zurück verwiesen	öffentlich / nicht öffentlich
Technischer Ausschuss	09.04.2026	4	empfohlen	öffentlich
Gemeinderat	21.04.2026	5		öffentlich

Thema

Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan „Briesinger Weg“
 1. Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf i. d. F. vom 09.09.2025

Beschlusstext:

Der Gemeinderat Großdubrau hat auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Technischen Ausschusses vom 09.04.2026 sowie der heutigen Beratung die während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans „Großdubrau-Briesinger Weg“ in der Fassung vom 09.09.2025 fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden geprüft und entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll vom 11.03.2026 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist im beigefügten Abwägungsprotokoll dargestellt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist (Anlage 1).

Der Gemeinderat beschließt auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Technischen Ausschusses vom 09.04.2026, der heutigen Beratung und entsprechend des vorgenannten Abwägungsprotokolls, bestimmte Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen, spätestens zum Ende des Bauleitplanverfahrens.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14 + Bürgermeister
 davon anwesend:
 Ja – Stimmen:
 Nein - Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

Bemerkungen: Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war ... Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Großdubrau, den 22.04.2026

Hardy Glausch
 Bürgermeister

Siegel

Haushaltsmäßige Veranschlagung

im **-Produkt** **-Kostenstelle** **-Konto** **-Maßnahme**

Bearbeitungsvermerk:

veröffentlicht am:

Ausgabe:

im Elektronischem Amtsblatt der Gemeinde Großdubrau gemäß
Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großdubrau vom 22.03.2024

Beratungsfolge				
Name des Ausschusses bzw. Gemeinderat	Sitzung am	TOP	Ausschuss/Gemeinderat hat * empfohlen * beschlossen * zurück verwiesen	öffentlich / nicht öffentlich
Technischer Ausschuss	09.04.2026	4	empfohlen	öffentlich
Gemeinderat	21.04.2026	5		öffentlich

Thema

Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan „Briesinger Weg“
2. Billigungs- und Satzungsbeschluss

Beschlusstext:

Der Gemeinderat stellt auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Technischen Ausschusses vom 09.04.2026 sowie der heutigen Beratung fest, dass die Abwägungs-Hinweise und -Anregungen in der Planfassung vom 09.09.2025 mit redaktionellen Änderungen vom 11.03.2026 bereits eingearbeitet sind.

Der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau billigt die redaktionelle Änderung vom 11.03.2026 und beschließt den Bebauungsplan „Großdubrau - Briesinger Weg“ in der Fassung vom 09.09.2025 mit redaktionellen Änderungen vom 11.03.2026, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB.

Die Begründung zum Bebauungsplan (Teil C), der Umweltbericht (Teil D), der Textteil zur Grünordnung (Teil E) und die Artenschutzfachliche Betrachtung (Teil F) in der Fassung vom 09.09.2025 mit redaktionellen Änderungen vom 11.03.2026 werden gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung der Satzung bei der Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Bautzen zu beantragen. Die Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14 + Bürgermeister

davon anwesend:

Ja – Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkungen: Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war ... Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Großdubrau, den 22.04.2026

Hardy Glausch
Bürgermeister

Siegel

Haushaltsmäßige Veranschlagung

im **-Produkt** **-Kostenstelle** **-Konto** **-Maßnahme**

Bearbeitungsvermerk:

veröffentlicht am:

Ausgabe:

im Elektronischem Amtsblatt der Gemeinde Großdubrau gemäß
Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großdubrau vom 22.03.2024

Sitzung des Gemeinderates am 21.04.2026

öffentlicher Teil

Beratungsgegenstand TOP 5

Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan „Briesinger Weg“

1. Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf i. d. F. vom 09.09.2025
2. Billigungs- und Satzungsbeschluss

Inhalt der 1. Beschlussfassung (Abwägungsbeschluss):

Der Gemeinderat Großdubrau hat auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Technischen Ausschusses vom 09.04.2026 sowie der heutigen Beratung die während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans „Großdubrau-Briesinger Weg“ in der Fassung vom 09.09.2025 fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden geprüft und entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll vom 11.03.2026 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist im beigefügten Abwägungsprotokoll dargestellt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist (Anlage 1).

Der Gemeinderat beschließt auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Technischen Ausschusses vom 09.04.2026, der heutigen Beratung und entsprechend des vorgenannten Abwägungsprotokolls, bestimmte Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen, spätestens zum Ende des Bauleitplanverfahrens.

Inhalt der 2. Beschlussfassung (Billigungs- und Satzungsbeschluss):

Der Gemeinderat stellt auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Technischen Ausschusses vom 09.04.2026 sowie der heutigen Beratung fest, dass die Abwägungshinweise und -Anregungen in der Planfassung vom 09.09.2025 mit redaktionellen Änderungen vom 11.03.2026 bereits eingearbeitet sind.

Der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau billigt die redaktionelle Änderung vom 11.03.2026 und beschließt den Bebauungsplan „Großdubrau - Briesinger Weg“ in der Fassung vom 09.09.2025 mit redaktionellen Änderungen vom 11.03.2026, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB. Die Begründung zum Bebauungsplan (Teil C), der Umweltbericht (Teil D), der Textteil zur Grünordnung (Teil E) und die Artenschutzfachliche Betrachtung (Teil F) in der Fassung vom 09.09.2025 mit redaktionellen Änderungen vom 11.03.2026 werden gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung der Satzung bei der Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Bautzen zu beantragen. Die Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Erläuterungen

Zur Vorgeschichte des B-Plans wird auf die Erläuterungen zu TOP 9 im GR vom 25.09.2025 verwiesen.

In dieser Sitzung wurden u.a. die Stellungnahmen zum Vorentwurf abgewogen und mehrheitlich der Entwurf vom 09.09.2025 gebilligt. Dieser lag vom 30.09. - 05.11.2025 zur Einsichtnahme unter anderem in der Gemeindeverwaltung aus.

Die zu diesem Entwurf eingegangenen Stellungnahmen sind nunmehr abzuwägen. Hierzu sind im Abwägungsprotokoll mit Stand 11.03.2026 Vorschläge formuliert, wie abgewogen

werden soll. Die Vorschläge wurden zwischen Investor, beratendem Büro und Bauverwaltung erarbeitet und werden dem GR zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Ergebnis der Abwägung gibt es gegenüber dem Entwurf verschiedene Änderungen in Text (Teil B) und Begründung (Teil C). Diese sind grün markiert im Stand vom 11.03.2026.

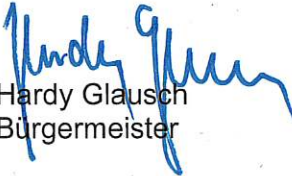
Wenn die Mehrheit des Gemeinderates die vorliegenden Abwägungsvorschläge beschließt, kann unmittelbar anschließend der Billigungs- und Satzungsbeschluss gefasst werden. Wenn sich aus der Abwägung weitere Änderungen in den Teilen A - F des Bebauungsplans ergeben, ist der Plan entsprechend zu überarbeiten und die neue Fassung ist zu einem späteren Zeitpunkt für den Billigungs- und Satzungsbeschluss vorzulegen.

Entsprechend § 10 BauGB ist der Bebauungsplan von der Gemeinde als Satzung zu beschließen, er bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, welche durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen ist.

Der Technische Ausschuss hat am 09.04. die vorgenannten Unterlagen und Beschlüsse beraten und mehrheitlich zum Beschluss empfohlen.

Finanzierung

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt sind nicht erkennbar.



Hardy Glausch
Bürgermeister

- | | |
|----------------|--|
| Anlage 1 * | • Abwägungsprotokoll Stand 11.03.2026 |
| Anlage 2 a,b,c | • Teil A Plan mit Legende und Übersicht – Stand 11.03.2026 |
| Anlage 3 | • Teil B Text mit Grüneintrag |
| Anlage 4 * | • Teil C Begründung mit Grüneintrag |
| Anlage 5 * | • Teil D Umweltbericht |
| Anlage 6 * | • Teil E Textteil zur Grünordnung |
| Anlage 7 * | • Teil F artenschutzfachliche Betrachtung |
| Anlage 8 * | • 20250402 IDU Immissionsprognose |
| Anlage 9a,b * | • BGU Baugrundgutachten |
| Anlage 10* | • Teil A+B 20260311 |

Anlagen 2-7: jeweils in der Fassung vom 09.09.2025 mit redaktionellen Änderungen vom 11.03.2026

Die Zeichnung Teil A, Text Teil B, Begründung Teil C, Umweltbericht Teil D, Textteil zur Grünordnung Teil E und Artenschutzfachliche Betrachtung Teil F liegen mit „Stand vom 09.09.2025 mit redaktionellen Änderungen vom 11.03.2026“ gedruckt vor.

Die Immissionsprognose vom 02.04.2025 und die Baugrunduntersuchung von 2019 sind Anlagen zum B-Plan.

Aufgrund des Umfangs der Unterlagen werden die mit * gekennzeichneten wie folgt zur Verfügung gestellt:

- Onlinenutzer – digital auf der Homepage
- Allen weiteren – per Mail

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

WA allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO,
Die Nutzung gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen.

MDW dörfliche Mischgebiete § 5a BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb WA =0,4

Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb MDW 1u.2 =0,6

3. Bauweise, Baugrenzen, Stellung der Baulichen Anlagen

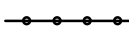
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise § 22 BauNVO

 Baugrenze § 23 BauNVO

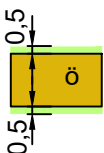
Nutzungsschablone:

Art bauliche Nutzung	Grundflächenzahl
Bauweise	Höhe ab OK Erschließungsstraße

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)


 zwischen Straßenbegrenzungslinie und Grundstücksgrün 0,5m freihalten
öffentliche Straßenverkehrsfläche
zwischen Straßenbegrenzungslinie und Grundstücksgrün 0,5m freihalten


 private Straßenverkehrsfläche

5. Planung, Nutzungsregeln und Maßnahmen


zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen
und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und
sonstigen Bepflanzungen

 private Grünfläche zur Nutzung als Haus- und Freizeitgarten


6. Flächen für Versorgungsanlagen

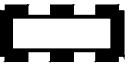
 Standortfläche (5x5m) für die Errichtung einer Umspannstation


6. Sonstige Planzeichen

320/1 Flurstücksnummer

 Flurstücksgrenze


 vorhandene Gebäude


 Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB


 Maßnahme zum passiven Schallschutz gegen schädliche
Umwelteinwirkungen und Vorkehrung zum Schutz gegen
schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des
Bundesimmissionsschutzes

Leitungsbestand (Nachrichtliche Übernahme, gilt nur zu Übersichtszwecken)

 Trinkwasserleitung

 Gasleitung

 Stromleitung

 Schmutzwasser

 Telekomleitung

Gemeinde Großdubrau

BEBAUUNGSPLAN

„Großdubrau- Briesinger Weg“

Gemarkung: Großdubrau

Gemeinde: Großdubrau

Landkreis: Bautzen

SATZUNG

Aufsteller: Gemeinde Großdubrau
Ernst-Thälmann-Straße 9
02694 Großdubrau

Planverfasser: GLI-PLAN GmbH
Bautzener Straße 34
01877 Bischofswerda

Stand vom 09.09.2025 mit redaktionellen Änderungen vom 11.03.2026

Inhaltsverzeichnis

**Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung
Planzeichnung M 1:500** **Teil A**

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan **Teil B**

Begründung zum Bebauungsplan **Teil C**

Umweltbericht **Teil D**

Textteil zur Grünordnung **Teil E**

Artenschutzfachliche Betrachtung **Teil F**

**Anlage:
Immissionsprognose - Schall- und Geruchs-
immissionen - Bebauungsplan „Briesinger Weg“
der Gemeinde Großdubrau vom 02.04.2025**

**Baugrund-Institut Richter. 26.03.2019
Geotechnische Stellungnahme zum Vorhaben**

Gemeinde Großdubrau

BEBAUUNGSPLAN

„Großdubrau - Briesinger Weg“

Textliche Festsetzungen

Gemarkung: Großdubrau

Gemeinde: Großdubrau

Landkreis: Bautzen

Mit GRÜNEINTRAG

SATZUNG

Aufsteller: Gemeinde Großdubrau
Ernst-Thälmann-Straße 9
02694 Großdubrau

Planverfasser: GLI-PLAN GmbH
Bautzener Straße 34
01877 Bischofswerda

Stand vom 09.09.2025 mit redaktionellen Änderungen vom 11.03.2026

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(§9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1.1. Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 BauGB)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO.

Die Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO Punkte 1, 4 und 5 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) werden nicht zugelassen.

1.1.2 Dörfliches Wohngebiet § 5a BauNVO.

Die Nutzungen gemäß § 5a Abs. 3 BauNVO, Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude sowie Gartenbaubetriebe können ausnahmsweise zugelassen werden.

Tankstellen werden nicht zugelassen.

1.1.3 Private Grünfläche

Die in der Planzeichnung ausgewiesene private Grünfläche kann als Haus- und Freizeitgarten genutzt werden.

1.2. Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb WA	= 0,4
Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb MDW 1	= 0,6
Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb MDW 2	= 0,6

1.3. Gebäudehöhe

(§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

max. 11 m Firsthöhe, gemessen ab OK der Erschließungsstraße Briesinger Weg für MDW 2 und WA für Hauptgebäude, einschließlich Aufbauten wie PV-Anlagen,

max. 11 m für Hauptgebäude, Firsthöhe gemessen ab OK der vorhandenen Briesinger Straße für MDW 1

1.4. Bauweise, Baugrenzen

(§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Offene Bauweise

Grenzabstände nach SächsBO sind einzuhalten.

Für vorhandene Gebäude im MDW besteht Bestandsschutz. Bei Neubebauung / Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeanbauten sind die Grenzabstände nach SächsBO einzuhalten.

1.5. Stellung der baulichen Anlagen, Höhenlage

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Es werden keine Hauptfirstrichtungen festgesetzt. Winkelhäuser sind zulässig.

1.6 Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1,4 BauGB)

Die Anordnung von Garagen und Carports ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, soweit nicht der 3 m breite Streifen an eine Verkehrsfläche angrenzt. Für Flurstücke ohne Baugrenze gelten für Garagen und Carports die Grenzabstände nach SächsBO.

Der Mindestabstand zwischen Garageneinfahrt und äußerer Straßenbegrenzung muss 5 m betragen.

1.7 Nebengebäude

(§ 9 Abs. 1 Nr.2, 4 BauGB)

Im MDW und WA sind Nebengebäude außerhalb der Baugrenzen zulässig, soweit nicht der 3 m breite Streifen an eine Verkehrsfläche angrenzt.

Die Abstandsflächenregelungen § 6 der Sächsischen Bauordnung gelten uneingeschränkt. Eine Bebauung innerhalb der festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (A 1 und A 2) wird ausgeschlossen.

1.8 Einfriedung zur öffentlichen Fläche

Als Grundstücksabgrenzungen sind vorzugsweise Hecken aus standortheimischen Laubgehölzen anzupflanzen, mit einer Höhe von maximal 1,20 m. Bei der Verwendung von Zäunen, max. erlaubte Höhe 1,20 m, ist eine Bodenfreiheit von 10 cm einzuhalten, um Kleintieren, wie Igel, eine Passage zu ermöglichen. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen.

Die Sichtfelder im Ausfahrtbereich sind auf Dauer von Sichthindernissen jeder Art über 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

1.9 Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung

Die öffentliche Verkehrsfläche dient u.a. der Verlegung der unterirdischen Leitungen für die Ver- und Entsorgung des Gebietes.

2. Grünordnerische Festsetzungen

(§9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB, SächsBO, SächsNatSchG)

2.1. Pflanzgebot und Pflanzbindungen

(§9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Die auf Grund der festgesetzten GRZ verbleibenden Freiflächen sind gärtnerisch anzulegen und mit standortgerechten heimischen Arten zu begrünen.

Bäume und Sträucher sind entsprechend Planeintrag bzw. grünordnungsrechtlicher Festsetzung zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Bei Ausfall von Pflanzungen ist entsprechender Ersatz zu leisten.

Auf die Vorschriften des Sächs. Nachbarschaftsgesetzes, insbesondere zu Grenzabständen für Pflanzen, wird hingewiesen.

⇒ Maßnahme A 1 und A 2 Flächen zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Entsprechend der Planzeichnung werden Standorte zur Pflanzung von Sträuchern festgesetzt. Die zu pflanzenden Gehölze sind entsprechend der Gehölzliste auszuwählen.

Die nicht bebauten Flächen sind mit einheimischen standortgerechten Gehölzen entsprechend der Gehölzliste zu bepflanzen, mindestens als Grünflächen/Rasenflächen anzulegen und dauernd zu unterhalten.

Um einen Ausgleich für den dauerhaften Entzug von Grünflächen durch Bebauung zu gewährleisten, wird je angefangene 100 m² neu zu versiegelnde Fläche die Pflanzung eines einheimischen standortgerechten Baumes (siehe Pflanzliste), Stammumfang mind. 12-14 cm, oder 30 m² Gehölzfläche festgesetzt.

Die Baum- und Gehölzpflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Gebäude zu realisieren und der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

2.2. Pflanzliste

Bäume: Berg-Ahorn, Hänge-Birke, Schwarz-Erle, Hainbuche, Flatterulme, Rot-Buche, Gemeine Esche, Stiel-Eiche, Silber-Weide, Salweide, Bruchweide, Winter-Linde, Sommer-Linde, Walnuss, Hainbuche, Haus-Apfel, Holz-Apfel, Vogel-Kirsche, Trauben-Kirsche, Wild-Birne, Holz-Birne, Eberesche, heimische Obstbäume

Sträucher: Gemeine Haselnuss, Zweigriffliger Weißdorn, Eingriffliger Weißdorn, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Kreuzdorn, Sal-Weide, Schwarzer Holunder, Ohrweide, Gewöhnlicher Schneeball, Besenginster, Schlehe, Hunds-Rose, Brombeere, Himbeere

2.3 Artenschutzrechtliche Festsetzungen

V 1: Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit

Die Baufeldfreimachung (Baumfällung, Gehölzrodung, Abtrag von Vegetationsflächen ist möglichst in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar, vor dem Besetzen der Brutstellen durch Vögel, durchzuführen.

Mit der Maßnahme wird gewährleistet, dass keine aktuellen Sommer- und Tagesquartiere bzw. Ruheplätze von Vogelarten von der Baufeldfreimachung betroffen sind bzw. Tiere / Gelege im Zuge der Baufeldfreimachung verletzt oder getötet werden.

3. Festsetzungen zum Immissionsschutz / Gewässerschutz / Löschwasser

- a) Luftwärmepumpen, Klimaanlage und vergleichbare Anlagen haben in Abhängigkeit ihrer Schalleistung folgende Abstände zu schützenswerten Daueraufenthaltsräumen nach DIN 4109 der Nachbarbebauung im B-Plangebiet einzuhalten. Es gelten die Richtwerte des allgemeinen Wohngebietes:

Schallleistungspegel [dB(A)]	Abstand [m]
59	20
57	15
53	10

Eine Reduzierung des Abstandes kann zugelassen werden, wenn durch Sachverständigengutachten der Nachweis erbracht werden kann, dass durch die lärmemittierende Anlage unter Beachtung der Vorbelastung die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm im Einwirkungsbereich eingehalten werden können.

- b) Niederschläge sind auf den Baugrundstücken zu versickern, wenn der Baugrund ausreichend versickerungsfähig ist.
- c) Löschwasser wird mit 48 m³/h über 2 h (in max. 300 m am Löschwasserteich) von der Gemeinde abgesichert. Soweit aufgrund der baulichen Nutzung eine größere Löschwassermenge notwendig wird, ist diese durch den Grundstückseigentümer sicherzustellen.
- d) Passiver Schallschutz -Grundrissgestaltung der Gebäude
Auf den nördlichen Baufeldern des B-Plans sollen Schlafräume an den zum Landwirtschaftsbetrieb abgewandten Fassaden der Gebäude angeordnet werden. Erfolgt dennoch eine Anordnung von Schlafräumen an dem Landwirtschaftsbetrieb zugewandten Fassaden-seiten, sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen zu installieren, um ein Öffnen von Fenstern zum Lüften des Raumes vermeiden zu können.

4. Hinweise

4.1. Landesamt für Archäologie / Untere Denkmalschutzbehörde

Archäologische Funde (z.B. auffällige Bodenverfälschungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art usw.) sind sofort dem archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden zu melden. Fundstätten sind umgehend vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Alle historischen Steinsetzungen wie Grenzsteine, Wegweisersteine, Flursteine u.ä. sind Kulturdenkmale nach § 2 SächsDSchG. Bei notwendigem geplanten Entfernen bzw. Versetzen ist im Verfahren die untere Denkmalschutzbehörde Bautzen zu beteiligen.

Sollten größere Bodeneingriffe geplant sein, so sind für diese eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen.

4.2. Energieversorgung / Informationstechnik / Gasanlagen / Trinkwasser

Bäume müssen einen Mindestabstand von 2,50 m zu Kabeltrassen haben.

Im Kreuzungs- und Näherungsbereich von Leitungen ist nur Handschachtung gestattet. Außer Betrieb (a. B.) befindliche Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht beschädigt werden. Diese werden bei Bedarf nach Freilegen durch den Baubetrieb von der SachsenNetze HS.HD GmbH, Regionalbereich Bautzen geborgen und entsorgt.

Befinden sich im Planungsbereich elektrotechnische Anlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH, dürfen Kabel nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben. Die Regellegetiefe beträgt 0,6 - 0,8 m. Die geforderte Überdeckung darf durch Geländeabtrag oder -aufschüttung nicht verändert werden. Überirdische Anlagen sind vor Ort ersichtlich.

Bei der Errichtung von Bauwerken sind folgende seitliche Mindestabstände zu den Anlagen des Energieversorgers einzuhalten:

- zu Kabeltrassen von Bauwerken 0,5 m zur Achse äußeres Kabel
- zu Kabeltrassen vom äußeren Rand der Baugrube, 1,0 m zur Achse äußeres Kabel
- zu Niederspannungsfreileitungen (blank) 3,0 m zur Trassenachse
- zu Niederspannungsfreileitungen (isoliert) 1,5 m zur Trassenachse

Können diese Abstände nicht eingehalten werden, ist zwingende Abstimmung mit dem Energieversorger notwendig. Beachten Sie bitte außerdem, dass aus Sicherheitsgründen während der Bauzeit eine Annäherung an die Niederspannungsfreileitung unter 1,0 m nicht zulässig ist. Dementsprechend sind zwangsläufig bereits größere Abstände als oben festgelegt bei der Bauplanung zu berücksichtigen. Im Kreuzungs- und Näherungsbereich mit Kabeln der SachsenNetze HS.HD GmbH ist nur Handschachtung gestattet.

Die Mitbenutzung von Flächen mit Kabeln (vorzugsweise im Gehweg) ist zu gewährleisten. Auf Großgrünbebauung im Bereich von elektrotechnischen Anlagen ist zu verzichten.

Informationstechnik (SachsenGigabit)

Vor Baubeginn ist durch den Bauausführenden eine aktuelle Auskunftserteilung einzuholen.

Mittel- und Niederdruck-Gasanlagen (SachsenNetze GmbH)

Im Baugebiet befinden sich Mitteldruckgasversorgungsanlagen der SachsenNetze GmbH. Im gesamten Bereich darf in der Nähe von Versorgungsanlagen nur von Hand gearbeitet werden. Die anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG müssen Vorschriften usw.) beachtet werden. Die exakte Lage, insbesondere Tiefenlage und der Verlauf der Versorgungsanlagen, kann von den Eintragungen in den Plänen abweichen. Zur genauen Lagefeststellung sind fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) durchzuführen. Während der Baumaßnahme müssen die Versorgungsanlagen so gesichert werden, dass seitliche und höhenmäßige Lageveränderungen ausgeschlossen sind. Leitungen mit einer Überdeckung 0,2 m dürfen nicht ohne Schutzmaßnahmen, die mit dem zuständigen Meisterbereich abgestimmt sind, befahren werden. Freigelegte Rohrleitungen sind vor mechanischen Beschädigungen durch geeignete Mittel (z.B. Schutzmatten) zu schützen. Beschädigungen, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, sind dem zuständigen Meisterbereich zwingend anzuzeigen und können dem Verursacher bei grober Fahrlässigkeit in Rechnung gestellt werden.

Trinkwasser

Die Trinkwasserseitige Erschließung insbesondere von Flurstück 318/1 ist mit dem Wasserversorger zu regeln (Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH).

4.3. Staatliches Vermessungsamt

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) gesichert werden.

4.4. Untere Straßenverkehrsbehörde

Die Sichtfelder im Ausfahrtbereich sind auf Dauer von Sichthindernissen jeder Art über 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Das Wachstum der Bepflanzung an den Grundstücksgrenzen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist zu beachten. Die Pflanzen dürfen nicht in den Straßenraum hineinwachsen und die Sicht auf Verkehrszeichen und -einrichtungen einschränken.

4.5. Abfallrecht/Bodenschutz

4.5.1 Altlasten

Nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand und der aktuell vorhandenen Datenbasis liegen über Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet keine Erkenntnisse vor. Sollten schädliche Bodenveränderungen bekannt oder verursacht werden, so haben die Verpflichteten nach § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Sanierung zu ergreifen. Weiterhin ist in diesem Falle umgehend das Landratsamt Bautzen, Abfallamt, Sachgebiet Abfallrecht/Bodenschutz, gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) zur Abstimmung weiterer Maßnahmen zu unterrichten.

4.5.2 Abfallrecht

Die im Zusammenhang mit der Realisierung der Bauvorhaben entstehenden Abfälle sind entsprechend § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Abfälle, die nicht einer Verwertung zugeführt werden können, sind entsprechend §§ 15, 17 und 28 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Diese Aufgabe obliegt im Landkreis Bautzen dem Regionalen Abfallverband Oberlausitz Niederschlesien (RAVON).

4.6. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

4.6.1 Natürliche Radioaktivität

4.6.1.1 Anforderungen zum Radonschutz

Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222- Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de nachzulesen.

Aber auch außerhalb der festgelegten Radonvorsorgegebiete kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft auftreten können. Daher empfehlen wir generell dem vorsorgenden Schutz vor Radon besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

4.6.1.2 Allgemeine Hinweise zum Radonschutz

In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126>) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle:

> Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz; Telefon: (0371)46124-221

> Telefax: (0371)46124-299, E-Mail: radonberatung@smekul.sachsen.de

> Internet: <https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html>

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

4.6.2 Geologie

4.6.2.1 Fachliche Anforderung zur Beachtung - Versickerung

Für die Planung der Versickerung von Niederschlägen wird auf die Broschüre unter:

<https://www.wasser.sachsen.de/regenwasser.html> hingewiesen.

Es sind hierbei die fachlichen Anforderungen des einschlägigen Regelwerkes DWA-A 138 zwingend zu beachten.

In Bezug auf die Versickerungseignung des Untergrundes, in den versickert werden soll, lassen sich diese Anforderungen wie folgt zusammenfassen:

1. Freiheit von anthropogenen oder geogenen Stoffanreicherungen (z.B. Altlasten) mit hohem Freisetzungspotenzial an Schadstoffen im hydraulischen Einflussbereich
2. Einhaltung der entwässerungstechnischen Grenzen der Durchlässigkeitsbeiwerte ($1 \cdot 10^{-6} \text{ m/s} < k_f < 1 \cdot 10^{-3} \text{ m/s}$) des Untergrundes (Versickerungsfähigkeit)
3. Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen dem mittleren höchsten Grundwasserstand

(MHGW) und der Unterkante der Versickerung (-sanlage) von i.d.R. 1 m zur Gewährleistung einer ausreichenden Mächtigkeit des Sickerraumes (ungesättigte Zone) eines lateral ausgedehnten Grundwasserleiters bzw. -geringleiters (DIN 4049-3)

4.6.2.2 Geologie/Baugrund

Regionalgeologisch befindet sich der Planungsbereich im Lausitzer Granodiorit-Komplex. Unter dem Ober-/Mutterboden stehen nach pleistozäne Flusskiese/-sande an (Bautzener Elbelauf = Höhere Hochterrasse). Lokal werden diese von Gehängelehm (Fließlehm, meist solifluidal umgelagerter Lößlehm, z.T. kiesig) bedeckt. Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches überprägt die Quellaue eines kleineren Wasserlaufes die genannten pleistozänen Sedimente. Hier sind geringtragfähige, holozäne Auenablagerungen (Sand, Kies, Schluff der kleinen Täler, einschließlich "Wiesenlehm") zu erwarten. Darunter liegen ggf. noch Geschiebemergel/-lehme (Grundmoräne), Schmelzwassersande/-kiese (mit Schollen aus frühpleistozänem bis frühelsterglazialem Material; z.T. unter geringmächtiger saalezeitlicher Bedeckung) und tertiäre Sande, Schluffe/Tone mit Braunkohle.

Diesen Sedimenten folgt mit der Tiefe das Grundgebirge aus Biotit-Granodiorit (fein- bis mittelkörnig). Das Grundgebirge ist in seinen oberen Zonen meist zu Verwitterungslehm/-schutt zersetzt bzw. kaolinisiert. Die Mächtigkeit dieser Verwitterungs-/Zersatzschicht kann stark variieren und mehrere Meter betragen. Lokal ragt das Grundgebirge auch auf und modelliert Kuppen in die Geländeoberfläche.

Im Planungsbereich ist der natürliche geologische Untergrund im westlichen Teil durch die Bebauung verändert worden, so dass oberflächennah nun inhomogene Auffüllungsböden mit wechselnder Mächtigkeit, Zusammensetzung und Tragfähigkeit sowie Befestigungen zu erwarten sind.

4.6.2.3 Baugrunduntersuchungen

Sofern Neubauten vorgesehen sind, werden dafür projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 angeraten.

Damit kann der Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen (Grundwasserverhältnisse, Grundwasserflurabstand, Versickerungsfähigkeit) und zur Tragfähigkeit des Baugrundes konkretisiert werden.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Baugrundverhältnisse angepasst werden.

Nach Vorliegen detaillierter Objekt-Planungen wird seitens des LfULG angeraten, die Geotechnische Stellungnahme (Voruntersuchung) als Baugrund-Hauptuntersuchung nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 für jedes einzelne Bauvorhaben projektbezogen und standortkonkret fortzuschreiben, um Planungssicherheit zu erlangen.

Für die Bauphase wird eine geotechnische Baubegleitung empfohlen, die sicherstellt, dass die Gründungen im tragfähigen Baugrund abgesetzt werden. Die angetroffenen Baugrundverhältnisse sollen auf Tragfähigkeit überprüft, bewertet und dies dokumentiert werden.

4.6.2.4 Verfügbare geologische Daten

Für das Planungsgebiet selbst liegen im Geodatenarchiv keine Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor. Nur für das Umfeld gibt es einzelne Bohrungsdaten. Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse www.geologie.sachsen.de (Digitale Bohrungsdaten) recher-

chiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de notwendig. Es wird empfohlen, diese Daten zur Vorbereitung von Baugrunduntersuchungen zu nutzen.

Auf der Website des LfULG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die ebenfalls unter der Internetadresse www.geologie.sachsen.de eingesehen werden können.

4.6.2.5 Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen

Geologische Untersuchungen (wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG).

Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln.

Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).

Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).

Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeolDG unberührt.

4.7. Untere Wasserbehörde

Grundwasser:

Entsprechend Baugrundgutachten ist die Versickerungsfähigkeit gegeben. Diese sollte aber im Rahmen der konkreten Planung der Versickerungsanlagen standortkonkret überprüft werden. Planung und Bemessung der notwendigen Versickerungsanlagen haben nach dem einschlägigen technischen Regelwerk DWA-A 138-1 (Neufassung Oktober 2024) zu erfolgen. Empfohlen werden kann die Errichtung von Zisternen zur Nutzung des Regenwassers (z. B. zur Gartenbewässerung) und lediglich die Versickerung des Zisternenüberlaufes.

Abwasser:

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt den Gemeinden oder den Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Aufgaben auf diese übertragen wurden (§ 56 WHG i.V.m. § 50

SächsWG). Bei dem vorliegenden Vorhaben hat die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des AZV Kleine Spree zu erfolgen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück hat nach Maßgabe des technischen Regelwerks der DWA-A 138-1 zu erfolgen.

4.8. Oberbergamt

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. westlich des Vorhabens wurde Braunkohle im Tiefbau gewonnen. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den bekannten Unterlagen des Oberbergamtes keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.

Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugesamt liegt, ist das Vorhandensein nichttriskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht völlig auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, alle Baugruben vom zuständigen Bauverantwortlichen visuell auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 4 der **Verordnung** des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung SächsHohlRVO) vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

5. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Landesbauordnung Sachsen

Raumordnungsgesetz (ROG)

Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG)

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhaltes (PlanZVO)

alle in der gültigen Fassung

